

## DIE SITUATION IN LIBERIA<sup>1</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 3621. Sitzung am 25. Januar 1996 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Äthiopiens, Côte d'Ivoires, Gambias, Ghanas, Guineas, Liberias, Nigerias, Senegals, Swasilands, Togos, der Tschechischen Republik und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Fünftehnter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (S/1996/47 und Add.1"<sup>2</sup>.

Auf seiner 3624. Sitzung am 29. Januar 1996 behandelte der Rat den auf seiner 3621. Sitzung erörterten Punkt.

### Resolution 1041 (1996) vom 29. Januar 1996

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Situation in Liberia, insbesondere die Resolution 1020 (1995) vom 10. November 1995,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Januar 1996 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia<sup>3</sup>,

*mit Lob* für die positive Rolle der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei ihren fortgesetzten Bemühungen zur Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Liberia,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die jüngsten Vorfälle von Waffenruheverletzungen und Angriffen auf Truppen der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sowie über die anhaltenden Verzögerungen im Prozeß der Entflechtung und Entwaffnung der Truppen,

*betonend*, daß es notwendig ist, daß alle Parteien des Übereinkommens von Abuja<sup>4</sup> seine Bedingungen genauestens einhalten und seine Umsetzung beschleunigen,

*abermals betonend*, daß das Volk Liberias und seine Führer letztlich selbst für die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung verantwortlich sind,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für diejenigen afrikanischen Staaten, die für die Überwachungsgruppe Truppen gestellt haben und dies auch weiter tun,

*mit Lob* für diejenigen Mitgliedstaaten, die den Friedensprozeß und die Überwachungsgruppe unterstützt haben, namentlich auch durch Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 23. Januar 1996<sup>3</sup>;

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 31. Mai 1996 zu verlängern;

3. *fordert* alle liberianischen Parteien *auf*, alle von ihnen bereits eingegangenen Übereinkünfte und Verpflichtungen zu achten und vollständig und rasch durchzuführen, insbesondere die Bestimmungen des Übereinkommens von Abuja<sup>4</sup> betreffend die Aufrechterhaltung der Waffenruhe, die Entwaffnung und Demobilisierung der Kombattanten und die nationale Aussöhnung;

4. *verurteilt* die jüngsten bewaffneten Angriffe auf Personal der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und auf Zivilpersonen und verlangt die sofortige Einstellung dieser feindseligen Handlungen;

5. *spricht* den Regierungen und den Völkern der Mitgliedsländer der Überwachungsgruppe sowie den Familien des ums Leben gekommenen Personals der Überwachungsgruppe *seine Anteilnahme* aus;

6. *verlangt erneut*, daß alle Bürgerkriegsparteien in Liberia den Status des Personals der Überwachungsgruppe und der Mission sowie der Organisationen und Organe, die in ganz Liberia humanitäre Hilfe gewähren, strikt achten, und verlangt außerdem, daß diese Parteien die Auslieferung der Hilfsgüter erleichtern und sich genauestens an die maßgeblichen Regeln des humanitären Völkerrechts halten;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, finanzielle, logistische und sonstige Hilfe zur Unterstützung der Überwachungsgruppe zu gewähren, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, insbesondere was die Entwaffnung der liberianischen Bürgerkriegsparteien betrifft;

8. *betont*, daß die fortgesetzte Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für den Friedensprozeß in Liberia, namentlich auch die Mitwirkung der Mission, davon abhängt, daß die liberianischen Parteien klar ersichtlich weiter zu ihrer Verpflichtung stehen, ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Weg beizulegen und die nationale Aussöhnung im Einklang mit dem Friedensprozeß herbeizuführen;

<sup>1</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1991, 1992, 1993, 1994 und 1995 verabschiedet.

<sup>2</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*.

<sup>3</sup> Ebd., Dokumente S/1996/47 und Add.1.

<sup>4</sup> Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/742.

9. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 31. März 1996 einen Zwischenbericht über die Situation in Liberia vorzulegen, insbesondere was die Fortschritte bei der Entwaffnung und Demobilisierung und bei der Planung von Wahlen betrifft;

10. *fordert* die Überwachungsgruppe *auf*, im Einklang mit der Vereinbarung bezüglich der jeweiligen Rolle und Aufgaben der Mission und der Gruppe bei der Durchführung des Übereinkommens von Cotonou<sup>5</sup> und dem Einsatzkonzept der Mission alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit der Beobachter und des Zivilpersonals der Mission zu gewährleisten;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit enger Kontakte und einer verstärkten Koordination zwischen der Mission und der Überwachungsgruppe bei ihren operativen Tätigkeiten auf allen Ebenen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin zusätzliche Unterstützung für den Friedensprozeß in Liberia bereitzustellen, indem sie zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia beitragen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Menschenrechte in Liberia geachtet werden, und daß es notwendig ist, das Strafvollzugssystem in dem Land rasch wiederherzustellen;

14. *erinnert* alle Staaten daran, daß sie gehalten sind, das mit Resolution 788 (1992) vom 19. November 1992 verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten und alle Verstöße gegen das Embargo dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 985 (1995) vom 13. April 1995 zur Kenntnis zu bringen;

15. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem gesamten Personal der Mission für ihre unermüdlichen Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens und der Aussöhnung in Liberia;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3624. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 3649. Sitzung am 9. April 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Liberia" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>6</sup>:

"Der Sicherheitsrat gibt seiner ernsthaften Besorgnis über den Ausbruch von Kampfhandlungen in Monro-

<sup>5</sup> Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26272.

<sup>6</sup> S/PRST/1996/16.

via und über die sich rasch verschlechternde Situation in ganz Liberia Ausdruck. Die Wiederaufnahme der Kämpfe zwischen den Bürgerkriegsparteien und die Drangsalierung und Mißhandlung der Zivilbevölkerung sowie des humanitären Hilfspersonals gefährdet den Friedensprozeß und läßt ernsthafte Zweifel am Willen der Bürgerkriegsparteien zu seiner Umsetzung aufkommen.

Der Rat erinnert alle Parteien an ihre Verantwortung, das humanitäre Völkerrecht in bezug auf die Zivilbevölkerung voll zu achten und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten, und fordert sie auf, sofort Schritte in dieser Hinsicht zu unternehmen. Der Rat fordert alle Parteien auf, ihrer Verpflichtung zur Achtung der Unverletzlichkeit des diplomatischen Personals und Eigentums nachzukommen.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß der Staatsrat und die Führer der Bürgerkriegsparteien nicht den politischen Willen und die Entschlossenheit gezeigt haben, die für die Umsetzung des Übereinkommens von Abuja<sup>4</sup> erforderlich sind. Wenn die politischen Führer Liberias nicht sofort durch konkretes positives Handeln ihre weitere Verpflichtung auf das Übereinkommen von Abuja unter Beweis stellen und ihre Verpflichtung, die Waffenruhe wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, nicht voll wahrnehmen, laufen sie Gefahr, die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zu verlieren. Der Rat betont, daß den liberianischen Führern in dieser Hinsicht eine persönliche Verantwortung zukommt.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für das Übereinkommen von Abuja, als einziger bestehender Rahmen für die Beilegung der politischen Krise Liberias, und die entscheidende Rolle der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei der Beendigung des Konflikts.

Der Rat fordert die liberianische nationale Übergangsregierung und die liberianischen Parteien auf, sofort gemeinsam mit der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten daranzugehen, eine Entflechtung aller Truppen, die Wiederherstellung von Frieden und Recht und Ordnung in Monrovia und eine wirksame und umfassende Waffenruhe im ganzen Land herbeizuführen. Der Rat fordert die Parteien, insbesondere den unter der Bezeichnung ULIMO-J bekannten Flügel der Vereinigten Befreiungsbewegung Liberias für Demokratie auf, alle Geiseln unversehrte freizulassen. Er fordert die Parteien ferner auf, alle erbeuteten Waffen und Ausrüstungen wieder der Überwachungsgruppe zu übergeben.

Der Rat erinnert alle Staaten daran, daß sie gehalten sind, das mit Resolution 788 (1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten und alle Verstöße gegen das Waffenembargo dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 985 (1995) zur Kenntnis zu bringen.